

# RS Vwgh 1997/12/3 96/01/0511

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/09 Internationales Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

AVG §37;

IPRG §4;

Staatsbürgerschafts-Übergangsrecht 1985 Art1 §1 Abs1;

StbG 1949 §3 Abs1;

StbG 1985 §57;

VwRallg;

## Rechtssatz

Da der Grundsatz "jura novit curia" auf fremdes Recht nicht anzuwenden ist, ist dieses in einem - amtswegigen (§ 4 IPR-G) - Ermittlungsverfahren festzustellen (hier: der Bf hätte gem § 3 Abs 1 StbG 1949, wenn sein Vater 1963, als der Bf geboren wurde, die polnische Staatsbürgerschaft besaß, nach seinem Vater gem Art 6 Abs 1 G über die polnische Staatsangehörigkeit diese erworben, ein Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft kam dann nicht in Frage, ebensowenig eine Erklärung gem Art 6 Abs 1 zweiter Satz G über die polnische Staatsangehörigkeit, der Bf hatte die österreichische Staatsbürgerschaft gem § 3 Abs 1 StbG 1949 nur erworben, wenn bei seiner Geburt sein Vater staatenlos gewesen wäre, ein Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung gem Art I § 1 Abs 1 Anl 2 zum StbG 1985 konnte nicht erfolgen, weil der Bf am 1.9.1983 das 19. Lebensjahr bereits vollendet hatte).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010511.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.04.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)